
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.12.2000

3. Instanz

Datum	04.12.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 2000 aufgehoben. Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Oktober 1999 wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten sind in allen RechtszÄ¼gen nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten streitig ist, ob die Beklagte hinsichtlich der HÄ¼he der gewÄ¼hrten Ä¼bergangsleistungen ihr Ermessen fehlerfrei ausgeÄ¼bt hat.

Der am 27. September 1934 geborene KlÄgger leidet an einer bandscheibenbedingten Erkrankung der LendenwirbelsÄ¼ule, die ihn am 22. September 1991 zur Aufgabe seiner beruflichen TÄ¼tigkeit zwang. Bis zum 3. November 1991 erhielt er Lohnfortzahlung von seinem Arbeitgeber; anschlieÄ¼end bezog er bis zum 4. MÄ¼rz 1993 Krankengeld. Im AnschluÄ¼ an den Krankengeldbezug gewÄ¼hrte die Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit (BA) dem KlÄgger Leistungen bis zum 31. Oktober 1995. Seit dem 1. November 1995 bezieht der

Kläger Altersrente.

Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 7. August 1996 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 16. Oktober 1996 die bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule des Klägers als Berufskrankheit (BK) nach der Nr 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 ([BGBl I 721](#)), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 ([BGBl I 2343](#)) â BKVO â an und bewilligte eine Verletztenteilrente in Hhe von 20 vH der Vollrente ab dem 10. Dezember 1992. Auerdem gewhrte die Beklagte dem Klger mit Bescheid vom 3. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1998 ab dem Zeitpunkt der Einstellung der die Wirbelsule gefhrenden Berufsttigkeit, dem 23. September 1991, bis zum 31. Oktober 1995 eine bergangsleistung gem Â§ 3 Abs 2 BKVO. Diese Leistung stellte die Beklagte aufgrund des jeweils tatschlich ermittelten Minderverdienstes im ersten Jahr mit fnf Fnfteln, im zweiten Jahr mit vier Fnfteln, im dritten Jahr mit drei Fnfteln, im vierten Jahr mit zwei Fnfteln sowie im fnften Jahr mit einem Fnftel des Minderverdienstes fest. Zur Begrndung wies die Beklagte darauf hin, da der "auszugleichende Verdienstauffall" sich aus einem Vergleich des tatschlich erzielten Nettoeinkommens mit dem fiktiven Entgelt aus der bisherigen Ttigkeit ergebe. Der Begrenzung der bergangsleistung sowie der Staffelung liege der Gedanke zugrunde, da der Versicherte sich innerhalb dieses Zeitraumes auf die neue wirtschaftliche Lage umgestellt habe. Es entspreche deshalb dem Sinn der Leistungen, den Versicherten auf diese wirtschaftliche Situation hinzufhren. Im vorliegenden Fall wrden auch keine besonderen Umstnde vorliegen, die ein Abgehen von der sonst gerechtfertigten allgemeinen Praxis gebieten wrden.

Das Sozialgericht Berlin (SG) hat die auf eine Neubescheidung gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 1999). Die Staffelung der bergangsleistung stehe im Einklang mit der Rechtsprechung. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, da eine Abwgung hinsichtlich besonderer Umstnde in den Fllen unterbleibe, wenn hierzu vom Klger nichts vorgetragen werde. Das Landessozialgericht Berlin (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, ber die Hhe der dem Klger fr die Zeit vom 23. September 1991 bis zum 31. Oktober 1995 zu gewhrenden bergangsleistung unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu entscheiden (Urteil vom 21. Dezember 2000). Sinn und Zweck des Â§ 3 Abs 2 BKVO sei es, alle wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der erzwungene Berufswechsel verursacht habe; zur Ermittlung dieser Nachteile sei die gesamte wirtschaftliche Lage des Versicherten vor dem schadenbringenden Ereignis mit der danach bestehenden Situation zu vergleichen. Gemessen an diesen Kriterien habe die Beklagte ihr Ermessen nicht entsprechend dem Verordnungszweck ausgebt. Sie habe den Entschdigungscharakter des Â§ 3 Abs 2 Satz 1 BKVO auer Acht gelassen, indem sie gemeint habe, die dort geregelten bergangsleistungen seien keine echten Entschdigungsleistungen, sondern allein untersttzende Manahmen der Vorbeugung und Krankheitsverhtung. Aber auch nach der lteren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â ([BSGE 19, 157](#), 158) sei die Ermessensausbung ermessensfehlerhaft gewesen, da auch bei einer Staffelung

der Leistungen laufend zu prüfen sei, ob nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung gebieten würden. Insbesondere habe die Beklagte ihr Ermessen nicht darauf stützen dürfen, daß der Kläger sich nicht an ein insgesamt zu hohes Fortbestehen des Einkommensniveaus habe gewöhnen dürfen, da dies dem Zweck der Verordnung zuwider laufe, den Versicherten zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit zu bewegen. Bei der Ermessensausübung habe im Vordergrund zu stehen, wie die Beklagte eine insgesamt angemessene, die finanzielle und soziale Entwicklung des Klägers hinreichend berücksichtigende Entschädigungsleistung gewährleisten könne.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung von § 3 Abs 2 BKVO. Das LSG habe den geltend gemachten Minderverdienst doppelt berücksichtigt, zum einen bei der Berechnung des Schadens und zum anderen bei der Festsetzung der Übergangsleistung. Dies sei rechtssystematisch nicht zulässig. Zur Ermessensausübung, die sich an dem Zweck der Ermächtigung zu orientieren habe, sei dieser durch Norminterpretation zu ermitteln. Zweck von Übergangsleistungen im Rahmen der Präventionsmaßnahmen sei es, den Versicherten zur Aufgabe seiner gefährdenden Tätigkeit zu bewegen. Das Ziel, dem Versicherten eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse zu erleichtern, dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, wenn der Versicherte nach Abschluß des fünf-Jahres-Zeitraumes Rente beziehe. Die ausgeübte Staffelung habe den Charakter des Regelermessens und werde im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung, wenn keine besonderen Umstände des Einzelfalles vorlägen, auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes getroffen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 2000 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Oktober 1999 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig. Er beschwert den Kläger in [§ 54 Abs 2 SGG](#) nicht.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein die Frage, ob die Feststellung der

Höhe der gewährten Übergangsleistung rechtmäßig, insbesondere hinreichend begründet ist. Nur insoweit hat der Kläger den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 3. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1998 angefochten. Nur darüber haben die Vorinstanzen entschieden.

Nach § 3 Abs 2 Satz 1 BKVO hat der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einem Versicherten zum Ausgleich der durch die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit verursachten Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsleistung zu gewähren. Als Übergangsleistung wird ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe der Vollrente, längstens für die Dauer von fünf Jahren, gewährt (§ 3 Abs 2 Satz 2 BKVO). Auf die Übergangsleistung besteht dem Grunde nach ein Anspruch des Versicherten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des § 3 Abs 2 BKVO gegeben sind. Dagegen steht die Entscheidung über Art, Dauer und Höhe der Leistung im pflichtgemäßen Ermessen des Unfallversicherungsträgers ([BSGE 78, 261, 262 = SozR 3-5670 § 3 Nr 2](#) mwN und zuletzt BSG Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 2 U 9/98 R](#) - HVBG-Info 1999, 2387). Gemäß [§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG](#) hat der Träger der Unfallversicherung bei dieser Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch zu machen. Die Gesichtspunkte, von denen er bei der Ausübung seines Ermessens ausgegangen ist, müssen in der Begründung der Entscheidung erkennbar werden ([§ 35 Abs 1 Satz 3](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch iVm dessen Sätzen 1 und 2).

Die Beklagte hat insbesondere in ihrem Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 1998 eine eingehende Begründung für die zeitliche Länge und die von ihr gewählte Staffelung der Übergangsleistung gegeben. Entgegen der Auffassung des LSG ist nicht zu erkennen, daß die Beklagte damit in einer dem Zweck der Ermessensermächtigung nicht entsprechenden Weise ([§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG](#)) entschieden hat. Der Zweck der Übergangsleistung ist in § 3 BKVO umschrieben. Danach hat sie objektiv eine präventive, krankheitsvorbeugende Funktion und soll den Versicherten veranlassen, die gefährdende Tätigkeit aufzugeben ([BSGE 40, 146, 150 = SozR 5677 § 3 Nr 1; BSG Urteil vom 5. August 1993 –](#)